GSP.S-01-034 Kapitel 6: Solidarität sichern

Antragsteller*in: Kreismitgliederversammlung KV Leipzig
Beschlussdatum: 25.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.S-01

Von Zeile 33 bis 40:
(280) Eine vielfältige Gesellschaft bringt immer vielfältigere Formen der Beschäftigung und Arbeit hervor, oftmals jenseits ~~der~~einer Festanstellung. Um Solo-Selbstständige zu unterstützen und gleichzeitig in das Sozialsystem einzubinden und um prekäre Lebensverhältnisse zu verhindern, sollen neue Sicherungsmodelle entwickelt werden. Solo-Selbstständigen soll der Eintritt in die Gesundheits- und Rentenversicherung erleichtert werden ~~und sie sollen die Möglichkeit haben, sich~~. Sich gegen Arbeitslosigkeit zu versichern, muss sich im Versicherungsfall lohnen. Der Zugang zur Arbeitslosenversicherung soll erleichtert werden. Dabei ~~haben~~sollen die besonderen Bedingungen des jeweiligen Berufsbildes und der gestaffelten Beiträge Auswirkungen ~~sowohl auf den Anspruch wie~~ auf die Auszahlung der Ersatzleistungen haben. Ebenso bringt ein Zugang insbesondere für Solo-Selbstständige zu anderen Leistungen der Arbeitsförderung (wie Kurzarbeitergeld, Weiterbildung für Beschäftigte) eine höhere soziale Gleichheit.

Begründung

Die Möglichkeit der Antragsversicherung besteht für (Solo-)Selbstständige bereits und könnte die Forderung des Grundsatzprogramms obsolet machen. Der Zugang ist nach §28a SGB III geregelt. Dieser ist jedoch beschränkt. Vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss u.a. innerhalb der letzten 30 Monate eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit 12 Monate lang ausgeübt worden sein. Insbesondere ist dies ein erschwerter Zugang für Selbstständige, die nach dem Studium oder Ausbildung sich selbstständig machen wollen. Hier ist eine Neufassung des §28a notwendig.

Die Anspruchsdauer entsteht in der Arbeitslosenversicherung nicht anhand des ausgeübten Berufes sondern auch einem Konglomerat aus Alter und Versicherungspflichtzeiten.

Die Auszahlung - also die Höhe des Arbeitslosengeldes - ist bereits anhand des Berufbildes gestaffelt. Die bereits durch §152 Abs. 2 SGB III geregelte fiktive Bemessung wird als Grundlage für die Auszahlung genutzt. Dabei wird jedoch nicht nur auf die bislang ausgeübte Tätigkeit abgestellt, sondern auf die Qualifikationsgruppe der Tätigkeit für die die Vermittlungchancen am Aussichtreichsten sind. In der Regel findet sich hier der zuletzt ausgeübte Beruf wieder. Eine Änderung würde im Vergleich zu Menschen, die bspw. aus Elternzeiten kommen unverhältnismäßig bevorteilen. Eine Staffelung anhand einer Matrix die sowohl den zuletzte ausgeübten Beruf, den angetrebten Beruf und den Beitrag berücksichtigen, wäre denkbar und erstrebsam. Der oben genannte Antrag lässt hier Gestaltungsspielräume offen.

Der Zugang zum Kurzarbeitergeld ist besonders in diesem Jahr sehr oft diskutiert wurden. Im Rahmen des Lebenslangen Lernen ist es von besonderer Bedeutung den

Zugang zum Entgeltersatz bei Weiterbildung für Selbstständige zu ermöglichen. Eine gute konjunkturelle Lage kann u.a. geschaffen werden, wenn auch Selbstständigkeiten gestärkt werden. Dazu gehört eine gute Absicherung sozialer Härten.

(Original-Begründung bei der Antragstellung an die Kreismitgliederversammlung durch Marco Tiedtke)